

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 17

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berichten, damit dasselbe einen andern eidgen. Obersten mit derselben beauftragen kann.

Indem das Departement Ihnen diese Mittheilung übermacht, ergreift es ic.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 17. März 1869.)

Nach Beschluss des schweizerischen Bundesrathes vom 22. Jänner 1869 soll die diesjährige Schule für Infanteriezimmerleute vom 14. Juni bis 3. Juli in Solothurn stattfinden.

An dieser Schule haben Theil zu nehmen:

1. Je ein Offizier der Bataillone Nr. 1 Bern, 10 Waadt, 13 Luzern, 14 Thurgau, 15 Aargau, 16 Bern, 17 Aargau und je ein Offizier der Scharfschützenkompagnien Nr. 1 von Bern (I. Division), Nr. 14 von Neuenburg (II. Division), Nr. 34 von Luzern (IV. Division).
2. Ein Feldweibel des Bataillons Nr. 72 Solothurn.
3. " Feurier " " " 71 Schaffhausen.
4. " Wachtmeister " " " 70 Waadt.
5. " " " " " 69 Bern.
6. " " " " " 68 St. Gallen.
7. " " " " " 67 Bern.
8. " Kerperal " " " 66 Luzern.
9. " " " " " 65 Graubünden.
10. " " " " " 64 Zürich.
11. " " " " " 63 St. Gallen.
12. " " der Scharfschützenkompagnie Nr. 16 Graubünden (VIII. Division).
13. " " " Scharfschützenkompagnie Nr. 44 Tessin (IX. Division).
14. Zwei Tambouren von Bern.
15. Die sämtlichen diesjährigen Zimmerleuterekruten.

Diese sämtliche Mannschafft hat den 13. Juni spätestens Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne in Solothurn einzurücken und sich dem Kommandanten des Kurses, Herrn eidg. Oberst Schumacher, zur Verfügung zu stellen.

Bei diesem Anlasse machen wir die Kantone, welche Offiziere in die genannte Schule zu senden haben, wiederholt darauf aufmerksam, hiefür ganz tüchtige, energische und wo möglich schon in Folge ihres bürgerlichen Berufes mit dem Fache vertraute Offiziere auszuwählen. Das gleiche gilt auch für die in den Kurs zu beordernden Unteroffiziere.

Die Zimmerleuterekruten haben in ihren Kantonen mit einem Rekrutendetaflement einen Verunterricht von wenigstens 10 Tagen zu erhalten, der sich zu erstrecken hat auf die Pflichten und Obliegenheiten des Soldaten, überhaupt dessen dienstliches Verhalten, Reinlichkeitsarbeiten, Baden des Tornisters, Rollen des Kaputes und erster Abschnitt der Soldatenschule. In denjenigen Kantonen, in welchen der erste Unterricht nicht centralisirt ist, haben die Rekruten einen der obigen Zeit entsprechenden Unterricht zu erhalten.

Die für die Schule bezeichneten Cadres sind so gewählt, dass nach und nach für jedes Bataillon der Infanterie und der Schützen ein Offizier und ein Unteroffizier für den Pionierdienst ausgebildet werde. Dieser Zweck wird nur dann erreicht, wenn die Wahl auf in jeder Beziehung geeignete, namentlich auch mit technischer Vorbildung ausgerüstete und einen entsprechenden Beruf treibende Persönlichkeiten fällt.

Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, dass dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Die Ausrüstung ist durch das Reglement für Infanteriezimmerleute vorgeschrieben.

Die Eidgenossenschaft trägt die Kosten für Sold, Verpflegung, Unterkunft und Instruktion sämtlicher Theilnehmer an der Schule.

Die Mannschafft ist mit kantonaler Marschroute nach Solothurn zu dirigiren. Für den Heimweg erhält sie vom Kriegskommissär des Kurses Marschreuten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche ebenfalls mitzugeben. Die Entlassung der Schule findet am 4. Juli statt.

Schließlich ersuchen wir die betreffenden Kantone, die zur Vollziehung dieser Anordnung erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen und uns spätestens bis 1. Juni das namentliche Verzeichnis der zu der Schule beordernten Theilnehmer einzusenden.

(Vom 21. März 1869.)

Nach dem Schultableau vom 22. Jänner findet der theoretische Theil der eidgen. Centralmilitärschule auf dem Waffenplatz Thun vom 3. Mai bis 3. Juli statt.

Das Kommando derselben für den ersten Theil ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Herrn eidg. Oberst Hofstetter und vom 13. Juni hinweg Herrn eidg. Oberst Herzog übertragen.

In die Schule haben successive einzurücken:

Am 2. Mai.

- a. Der Stab der Schule, Entlassung am 13. Juni,
- b. das Instruktionspersonal, Entlassung am 13. Juni,
- c. die zur Schule kommandirten eidg. Stabsoffiziere, Entlassung am 13. Juni,
- d. die neu ernannten Majore der Infanterie, Entlassung am 13. Juni,
- e. die bezeichneten Artillerieoffiziere (vide Beilage II. a. des eidg. Schultableau), Entlassung am 4. Juli,

Am 30. Mai.

- f. Die Kanonier-Unteroffiziere und Trompeter sowie die Schlosser der 1869 nicht im Wiederholungskurs kommenden Batterien des Auszugs (vide Beilage II. a. des Schultableau), Entlassung 13. Juni resp. 4. Juli.

Am 6. Juni.

- g. Die Train-Unteroffiziere (vide Beilage II. a. des Schultableau), Entlassung 4. Juli.

Am 13. Juni.

- h. Die Traingefreiten und Arbeiter (vide Beilage II. a. des Schultableau), Entlassung 4. Juli.

Lit. d. betreffend, ersuchen wir diejenigen Kantone, welche dies nicht bereits gethan haben, uns bis zum 30. dieses Monats ein Verzeichniß der neu ernannten Majore einzureichen, welche den theoretischen Theil der Centraltschule in der Eigenschaft als Stabs-offizier noch nicht passiert haben, inbegriffen derjenigen, welche von der lehtjährigen Centraltschule dispensirt worden sind.

Sämmtliche Offiziere und Truppen haben spätestens Nachmittags 4 Uhr in Thun einzurücken, die erstern sich sofort auf dem Kriegskommissariat der Schule einzuschreiben.

Jedem berittenen Offiziere ist gestattet, ein gut zugerittenes Pferd mitzunehmen, wofür er die Fourageration beziehen wird, die Offiziere des eidg. Stabes überdieß die gesetzliche Entschädigung von Fr. 4 per Tag.

Alle berittenen Offiziere haben ihre Reitzeuge mitzunehmen.

Alle an der Schule theilnehmenden Offiziere, ohne Unterschied des Grades und der Waffe, erhalten einen Schulsold von täglich Fr. 7.

Sie werden sämtlich in der neuen Kaserne einlogirt.

Alle Mannschafft der Spezialwaffen soll vor ihrem Abmarsch im Kanton einer genauen sanitarischen Untersuchung unterworfen und nur gesunde und diensttaugliche Leute in die Schule gesandt werden. Gebrechliche werden auf Kosten des Kantons zurückgewiesen.

Das eidg. Militärdepartement ersucht Sie, die nöthigen Verfügungen zu erlassen, dass, so viel es Ihren Kanton betrifft, diesen Anordnungen in allen Theilen Folge geleistet werde.

(Vom 5. April 1869.)

Infolge bundesrätthlichen Beschlusses vom 22. Jänner 1869 sollen im Laufe dieses Jahres in Basel zwei Schießschulen für Infanterie-Offiziere abgehalten werden.

An der ersten Schule, welche vom 1. bis 21. August statt-

finden wird, hat je ein Offizier der deutschen Bataillone und Halbbataillone Nr. 1 bis 83 und je ein zweiter Offizier der deutschen Bataillone Nr. 47 bis 60; an der zweiten, vom 10. Oktober bis 30. Oktober, je zwei Offiziere der sämtlichen französischen und italienischen Bataillone und Halbbataillone und je ein Offizier der deutschen Bataillone Nr. 63 bis 74 und Nr. 1 bis 24 theilzunehmen.

Das Departement ersucht Sie nun, diejenigen Offiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden gedenken, rechtzeitig bezeichnen zu wollen.

Die Offiziere der ersten Schule haben sich am 31. Juli, diejenige der zweiten Schule am 9. Oktober, Nachmittags 3 Uhr, in der Klingenthalkaserne in Basel einzufinden und dem Kommandanten der Schule, Herrn eidg. Oberst van Berchem, welcher ihnen die weitem Befehle erteilen wird, sich vorzustellen.

Die Namensverzeichnisse der beorderten Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer des Bataillons, dem sie angehören, sind für beide Schulen spätestens bis zum 1. Juli dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Sie werden ersucht, der Auswahl der zur Theilnahme an diesen Schulen bestimmten Offiziere Ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken und die bezüglichlichen, mehrfach mitgetheilten Bemerkungen in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist unumgänglich notwendig, daß dieselben die erforderlichen intellektuellen und physischen Eigenschaften in sich vereinigen, um den Unterricht sowohl für sich selbst als auch ihrerseits wieder für die Mannschaft ihres Bataillons so nutzbringend als möglich zu machen, und zwar um so viel mehr als die in die Schießschulen beorderten Offiziere berufen sein werden, in den nachherigen Kursen ihrer Bataillone bei der Ertheilung des Unterrichtes in den neuen Waffen mitzuwirken.

Die in diese Schulen beorderten Offiziere erhalten für jeden Dienst- und Reisetag einen Sold von Fr. 5.

Sie sollen neben ihrem Offizierskaput, noch mit einem passenden Soldatenkaput versehen sein, welchen sie von ihrem Kanton zu beziehen haben und sollen folgende Reglemente mitbringen:

- Anleitung zum Zielschießen,
- Soldaten-, Kompagnie- und Bataillonschule,
- Trailleurschule,
- Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des umgeänderten Infanteriegewehrs.
- „ „ „ „ „ des Beabzuegewehrs.
- Dienstreglement.

Die Offiziere haben je ein umgeändertes Gewehr kleinen Kalibers Modell 1867 mitzubringen, die übrige Bewaffnung und die Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Indem wir Sie schließlich einladen, zum Vollzug unserer Anordnungen die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen, benutzen wir etc.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone, die Kommandanten eidgen. Militärschulen und Kurse, die Korpschefs und die Inspektoren der Infanterie.

(Vom 3. April 1869.)

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 17. Januar 1861 und vom 15. Januar 1862 ist die Bekleidung der verschiedenen Waffen der eidg. Armee den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1867 gemäß festgesetzt worden und es ist diese Verordnung noch jetzt in voller Kraft mit Ausnahme von einigen speziellen Punkten, welche durch den Beschluß des Bundesrathes vom 27. April 1868 in Vollziehung des Gesetzes vom 21. Dez. 1867 modifizirt worden sind.

Nach den Bundesrathesbeschlüssen von 1861 und 1862 (§ 9) sollen die Schöße des Waffenrockes, welcher für alle Waffen, mit Ausnahme der Kavallerie und der Artillerie, eingeführt ist, so weit als der abwärts hängende Arm mit ausgestreckten Fingern reichen. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Offiziere, wie für

die Mannschaft und bezieht sich auch auf die Offiziere des eidg. Stabes. (§ 10.)

Das Gesetz vom 21. Dezember 1867 hat für die Artillerie und die Kavallerie ebenfalls den Waffenrock eingeführt, aber dieser Waffenrock, der in dem Bundesrathesbeschlusse vom 27. April 1868 näher beschrieben wird, ist kürzer als der Waffenrock der übrigen Waffen, da die Schöße für die Berittenen der Artillerie und für die Kavallerie bis an die Handwurzel, für die Fußtruppen der Artillerie bis zur geschlossenen Faust reichen sollen. Dieser Waffenrock unterscheidet sich im Uebrigen durch die Form des Kragens und der Aermelaufschläge von demjenigen der übrigen Waffen.

Dem Departement ist die Mittheilung geworden, daß eine gewisse Anzahl von Offizieren des eidg. Stabes, der Infanterie, der Schützen und des Genie, entgegen diesen sehr klaren Vorschriften im Dienste den Waffenrock nach der Verordnung vom 27. April 1868 tragen, welche sich nur auf die Artillerie und die Kavallerie bezieht, was zur Folge hat, Buntschickigkeit und anstößige Ungleichförmigkeit bei den drei übrigen Waffen einzuführen.

Eine ähnliche Bemerkung betrifft den Schnitt der Beinkleider. Die Verordnung von 1861/1862 schreibt für die Mannschaft (§ 12 a) weite Beinkleider vor und der § 13 bestimmt, daß die Offiziersbeinkleider mit Bezug auf den Schnitt wie diejenigen der Mannschaft seien. Der Art. 5 der Verordnung vom 27. April 1868 führt für die Beinkleider der Offiziere des eidg. Stabes, die Stabssekretäre, die berittenen Offiziere der Bataillonsstäbe, die Offiziere und Truppen der Artillerie und der Kavallerie und für sämtliche Aerzte die eisengraue Farbe ein, mit Vorstößen, wie bei dem Waffenrocke und mit bis an's Knie gehenden Lederbesatz für die Berittenen: dieß sind die einzigen Aenderungen, welche mit Bezug auf die Beinkleider eingeführt worden sind. Nun aber scheint bei den Offizieren die Mode aufzukommen, anliegende Beinkleider zu tragen, welche nicht nur unpraktisch für den Dienst, sondern durchaus unreglementarisch sind.

Solche Abänderungen an den militärischen Verordnungen können nicht geduldet werden, ohne daß man der vollendetsten Willkür verfällt, und ohne daß die Uniformität der Bekleidung in Frage gestellt wird. Es ist unerläßlich, von der militärischen Bekleidung die Schwankungen und die Liebhabereien der Mode zu verbannen, und Sie werden ersucht, in dem Kreise Ihrer Wirksamkeit darüber zu wachen, daß solche Mißbräuche unverzüglich aufhören, und daß die reglementarischen Vorschriften auf das genaueste innegehalten werden.

A u s l a n d.

O e s t r e i c h: Vertrag über Telegraphenwesen.) Vor Kurzem hielt Genie-Oberst Baron Ebner einen Vortrag im Genie-Komitee-Gebäude über den Stand des militärischen Telegraphenwesens in Oestreich. Bekanntlich besitzt die österreichische Armee kein eigenes Telegraphistenkorps, sondern ist in dieser Beziehung auf die Beamten angewiesen, welche dem Heer im Kriegsfall von dem Staats Telegraphenamt zugetheilt werden. Nur die bezüglichliche Hülfsmannschaft zur Aufstellung und zum Abbruch, sowie zum Transport der Telegraphenleitung, ist militärisch organisiert und wird vom Geniekorps gegeben. Die Einrichtung ist auf dreimal 2 Meilen, also 6 Meilen, berechnet, und erwies sich die Schnelligkeit der Aufstellung größer als die durchschnittliche Marschgeschwindigkeit der Truppen. Es würde also keine Schwierigkeit haben, einen telegraphischen Dienst zur Führung oder Leitung der Armee während des Vormarsches zu etabliren und mit der nächsten Staats Telegraphenleitung zur Verbindung nach rückwärts zu verknüpfen. Baron Ebner wünscht, daß hinfort auch bei den Friedensübungen der Telegraph zur Anwendung komme, sowohl um im Gebrauch geübt zu sein, als um das Material auf der Höhe der technischen Entwicklung zu erhalten. (A. M. 3.)

E n g l a n d. (Das Martini-Gewehr.) Die Nummer 70 des „Fremdenblatt“ enthält eine der „Korr. Havas“ entnommene Notiz über das Hinterladungsgewehr mit dem Verschlußsystem Martini, welches gegenwärtig zur definitiven Einführung bei der